



FEUERWEHRVEREIN URTENEN-SCHÖNBÜHL-MATTSTETTEN

Statuten

1. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Feuerwehrverein Urtenen-Schönbühl/ Mattstetten (Nachstehend FwvUSM genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff des SZGB mit Sitz in Urtenen-Schönbühl.

Art. 2 Dem Verein gehören Mitglieder aller Geschlechter an.

2. Zweck

Art. 3 der FwvUSM ist das Bindeglied zwischen ehemaligen und aktiven Feuerwehrleuten. Er bezweckt die Pflege der Kameradschaft und Förderung der ausserdienstlichen Tätigkeiten. Der FwvUSM veranstaltet Anlässe rund um das Feuerwehrwesen sowie Zusammenkünfte geselliger Art. Der FwvUSM kann auch an Tätigkeiten teilnehmen, die der Kultur oder dem sportlichen Geist dienen. Der FwvUSM unterhält und restauriert erhaltenswertes Feuerwehrmaterial, welches im Gebrauch der Feuerwehren USM stand und nun aus dem aktiven Dienst genommen wurde und welches im Besitz der Feuerwehr USM (Gemeinde), im Besitz des FwvUSM oder im Besitz der Mitglieder ist. Der Betrieb des vom Brandlöscher Team zur Verfügung gestelltem Mowag Feuerblitz (Brandlöscher Urtenen) gemäss Besonderer Abmachung.

3. Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Supporter
- Gönner

a) Mitglieder

Als Einzelmitglied können alle ehemaligen und aktiven ADF der Gemeinden Urtenen-Schönbühl und Mattstetten und auch sonstige Personen, die der Feuerwehr wohlgesinnt sind und die Statuten des FwvUSM anerkennen, aufgenommen werden. Sie können sich schriftlich oder mündlich beim Vorstand bewerben. Der Mitgliederbeitrag pro Jahr wird von der GV festgelegt.

b) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder werden dem Vorstand vorgeschlagen und von der GV gewählt.



c) Supporter

Supporter sind Juristische und natürliche Personen, welche den FwvUSM technisch oder organisatorisch unterstützen.

d) Gönner

Natürliche oder juristische Personen welche den FwvUSM finanziell oder materiell (z.B. Spende eines alten Fahrzeugs) unterstützen wollen, können als Gönner beitreten. Der minimale Gönnerbeitrag wird von der GV festgelegt. Gönner können zur GV eingeladen werden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt nach Anmeldung an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten und anerkennt die damit verbundenen Pflichten stillschweigend.

Art. 6 Austritt

Der Austritt aus dem FwvUSM erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Mit dem Austritt erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem FwvUSM

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, welche die Interessen des FwvUSM verletzen oder den Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch die GV auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

4. Pflichten der Mitglieder

Art. 8 Pflichten

Die Mitglieder verpflichten sich, den festgesetzten Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten. Sie sind angehalten nach Möglichkeit die GV zu besuchen. Sie verpflichten sich zudem nach Möglichkeit, an den Anlässen und Tätigkeiten mitzuarbeiten. Sie haben allgemein die Interessen des FwvUSM zu wahren.

Art. 9 Jahresbeitrag

Die Jahresbeiträge werden von der GV bestimmt und können durch diese geändert werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die GV kann Mitglieder ohne Grundangabe mit Zustimmung von zweidritteln der anwesenden Mitglieder ausschliessen. Eine Rekurs Möglichkeit besteht nicht.

5. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des FwvUSM sind:

- a) Die Generalversammlung GV
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren



Art. 11 Einberufung der Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ des FwvUSM. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 30 Tage vor der GV bei den Mitgliedern eintreffen. Eine ausserordentliche GV kann auf Wunsch der Mitglieder oder auf Antrag des Vorstandes einberufen werden.

Art. 12 Geschäfte der Generalversammlung

Die Geschäfte der GV sind:

1. Protokoll

2. Mutationen

3. Jahresbericht des Präsidenten

4. Kassa

- a. Kassa und Revisoren Bericht
- b. Abnahme Jahresrechnung
- c. Budget
- d. Festsetzung der Jahresbeiträge

5. Wahlen

- a. Präsident,
- b. Kassier, Sekretär
- c. Beisitzer
- d. Rechnungsrevisoren
- e. Materialwart
- f. Ehrenmitglieder

6. Jahresprogramm

7. Ehrungen

8. Anträge von Mitgliedern

9. Verschiedenes

Art. 13 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid



Art. 14 Anträge von Mitgliedern

Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 20 Tage vor der GV schriftlich begründet im Besitze des Präsidenten sein.

Art. 15 Mitglieder des Vorstands

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier
- Materialwart
- Beisitzer

Er wird an der ordentlichen GV jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach möglich. Der Vorstand bestimmt den Vizepräsidenten.

Der Präsident oder Vizepräsident unterzeichnen zusammen mit dem Sekretär oder Kassier die Dokumente, Rechnungen, Abrechnungen usw. rechtsverbindlich.

Art. 16 Aufgaben des Vorstandes

Der Präsident oder der Vizepräsident leiten die Vorstandssitzungen und die GV.

Der Kassier ist für die finanziellen Belange des FwvUSM zuständig. Das Vereinsvermögen wird von Ihm treuhänderisch verwaltet.

Der Sekretär erledigt die schriftlichen Angelegenheiten des FwvUSM und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der Materialwart ist für die gesamten Unterhalts- und Servicearbeiten verantwortlich. Er koordiniert alle auszuführenden Arbeiten und setzt sie durch. Weiter führt er Materiallisten und ist für die Ordnung und Sauberkeit in den Materiallagern verantwortlich

Als Rechnungsrevisoren amten zwei Mitglieder des FwvUSM welche von der GV für zwei Jahre gewählt werden. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht. Die Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

1) Finanzielles

Art. 17 Mittel

Der Vorstand ist für die Mittel des FwvUSM verantwortlich. Kasse und Vermögen sind nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Als Rechnungs- und Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die notwendigen Geldmittel zur Bestreitung der Auslagen werden beschafft durch

- Mitgliederbeiträge
- Freiwillige Beiträge
- Schenkungen oder Zuwendungen
- Eigenleistung / Anlässe



Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz von FR. 2000.- pro Jahr für ausserordentliche Aufwendungen ausserhalb der Budgets. Das Vereinsvermögen darf seinem Zweck gemäss Art. 3 dieser Statuten nie entfremdet werden. Der von der GV festzulegende Jahresbeitrag ist bis zum 31. Mai des Jahres einzuzahlen.

Für die Verbindlichkeiten des Feuerwehrvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

2) Statutenrevision und Auflösung

Art. 19 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der GV beschlossen werden. Anträge auf Abänderung sind 30 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Der Beschluss zur Revision der Statuten sowie die Genehmigung der geänderten Statutenbestimmungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der an der GV teilnehmenden und stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 20 Vereinsauflösung

Die Auflösung des FwvUSM erfolgt durch Beschluss einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV. Es müssen mindestens die Hälfte der Mitglieder erscheinen und es ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle einer Vereinsauflösung wird das Vermögen und Inventar auf der Gemeindeverwaltung Urtenen-Schönbühl deponiert. Erfolgt innerhalb von fünf Jahren keine Neugründung so geht das Vermögen an eine andere Rettungsorganisation wie zum Beispiel Rega, Ärzte ohne Grenzen, Paraplegiker Stiftung usw.

3) Verschiedenes

Art. 21 Schlussbestimmungen

Der FwvUSM hat keinen Einfluss auf die Tätigkeiten der Feuerwehr Organisation

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Der Präsident

M. Davis

Der Vizepräsident

R. Beyeler

Urtenen-Schönbühl, den 04.09.2021